

Die Rezeption der Souveränitätslehre im deutschen Sprachraum

Rechtslehre und -praxis

GUIDO BRAUN

1. Warum interessierten sich deutsche Juristen um 1600 für Jean Bodins Souveränitätsbegriff?

Der 2021 verstorbene deutsche Rechtshistoriker Michael Stolleis hat mit seinem Wissen über das Alte Reich die rechtsgeschichtliche Forschung beiderseits des Rheins bereichert, und seine Hauptwerke liegen im deutschen Original ebenso wie in französischer Übersetzung vor.¹ 1990 konstatiert er in einem seiner kleineren Aufsätze die Fruchtbarkeit der letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts für die Entwicklung der terminologischen Grundlagen moderner Staatsvorstellungen: »So fällt im späten 16. Jahrhundert auf, dass innerhalb von zwanzig Jahren – 1570 bis 1590 – drei neue Worte populär werden, in denen die Essentialia des modernen Staatsdenkens enthalten sind.«² Neben der Staatsräson (*raison di Stato*) und den Grund- oder Fundamentalgesetzen (*lois fondamentales*) sei hier als drittes zentrales Wort das zwar auf älteren Ursprüngen basierende, aber sich doch (nach Stolleis) gerade »in diesen Jahren etablier[ende]« Konzept der Souveränität zu nennen. Der französische Jurist Jean Bodin, so Stolleis,

- 1 Für unsere Thematik vor allem von Interesse: Michael Stolleis: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. I: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600-1800, München 1988; Michael Stolleis: *Histoire du droit public en Allemagne. La théorie du droit public impérial et la science de la police 1600-1800*, traduit de l'allemand [1988] par Michel Senellart, Paris 1998 (*Fondements de la politique*); Michael Stolleis: *Introduction à l'histoire du droit public en Allemagne, XVIe-XXIe siècle*, traduction d'Aurore Gaillet, Paris 2018 (*Histoire du droit*, 4).
- 2 Michael Stolleis: *Condere leges et interpretari*. Gesetzgebungsmacht und Staatsbildung in der frühen Neuzeit, in: ders.: *Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts*, Frankfurt a.M. 1990 (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 878), S. 167-196. Unter den deutschsprachigen Aufsätzen des Verfassers ferner grundlegend: Michael Stolleis: *Die Idee des souveränen Staates*, in: *Entstehen und Wandel verfassungsrechtlichen Denkens. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 15.3.-17.3.1993*, Redaktion Reinhard Mußnug, Berlin 1996 (Beihefte zu »Der Staat«, Heft 11), S. 63-101 (mit Diskussionsbericht, S. 86-101).

ist insofern Schöpfer seiner neuzeitlichen Verwendung, als er die älteren Elemente der zentralen Gewalt in einen juristischen Gedankengang einfügt, das Wort auf einen bestimmten Inhalt festlegt und durchsetzt.³

Zwei der genannten drei Grundbegriffe waren französischen Ursprungs. Trotz der ökonomischen und sozialen Stabilisierung und der Blüte von Kultur und Wissenschaft unter Heinrich IV. (reg. 1589/93-1610) war Frankreich jedoch gegen Ende des 16. Jahrhunderts keineswegs ein politisch oder kulturell führendes Königreich im frühneuzeitlichen Europa. Es stand damals im Zeichen der »Hugenottenkriege«, einer dichten Abfolge von acht militärischen Konflikten und kürzeren Zwischenkriegszeiten. Sie dauerten 36 Jahre, von dem 1562 von Katholiken an den Hugenotten im nordostfranzösischen Wassy verübten Massaker bis zur Beilegung des Bürgerkrieges sowie des mit ihm verwobenen französisch-spanischen Krieges auf der Grundlage des Edikts von Nantes und des Friedensvertrages von Vervins 1598. Erst 1610, im Jahr des Mordes an Heinrich IV., erreichte die französische Agrarproduktion wieder ihr Vorkriegsniveau.⁴ Die Gründe für die Hugenottenkriege lagen neben den konfessionellen Differenzen und einer gerade in der letzten Dekade durch den französisch-spanischen Krieg akzentuierten internationalen Dimension in weiteren Komponenten, hauptsächlich dynastische und klientelpolitische Fragen sowie die politische Partizipation (Konflikte um die politische Machtverteilung zwischen der Krone und dem Hochadel sowie innerhalb des Letzteren). Das Königtum wurde nicht nur durch die Hugenotten herausgefordert und damit auf der Ebene der politischen Theorie von den protestantischen Monarchomachen (Gegnern der absoluten Monarchie unter den calvinistischen Staatstheoretikern und Publizisten), sondern auch von konkurrierenden Adelsfraktionen beider Konfessionen, namentlich von intransigenten Katholiken und nicht zuletzt von politischen Machtkämpfen bis in den innersten Kern der königlichen Familie.

In diese aufgewühlte innenpolitische Situation hinein wurde das damals wie heute modern erscheinende Souveränitätskonzept Bodins geboren.⁵ Seine Definition des Begriffes war zweifellos eine Antwort auf

3 Zitate nach Stolleis: *Condere leges* (Anm. 2), S. 183 f.

4 Zu den kulturellen und wirtschaftsgeschichtlichen Folgen der Hugenottenkriege sowie der Blütezeit unter Heinrich IV. vgl. die mehrere Generationen französischer Studierender prägende Handbuchdarstellung von Jean Meyer: *La France moderne, de 1515 à 1789*, Paris 1985 (*Histoire de France*, Bd. III; benutzt in der Taschenbuchausgabe Paris *sine anno*, *Le Livre de poche*, 2939).

5 Vgl. zum frühneuzeitlichen Souveränitätsbegriff und namentlich zur Begriffsprä-

die Herausforderungen, die der Bürgerkrieg an das französische Königstum stellte.⁶

Diese Umstände sind keineswegs nebensächlich. Dasselbe gilt für die analoge politische Instabilität im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation der Zeit um 1600, in dem ebenfalls um politische Partizipation zwischen monarchischer und ständischer Gewalt gerungen wurde, und zwar auf mehreren Ebenen komplexer, teils miteinander verschränkter, teils entgegengesetzter Staatsbildungsprozesse.⁷ Das liefert die Erklärung für die Begierde, mit der das Konzept dort – trotz der fundamentalen strukturellen Unterschiede zwischen dem Reich und dem Königreich Frankreich – aufgegriffen wurde.

Um 1600 zeigte sich das Reich als ein um die deutschsprachigen Kernlande gelagerter, supranationaler Lehens-, Friedens- und Rechtsverband mit einem für gewöhnlich aus der Habsburgerdynastie gewählten Kaiser an der Spitze und im 16. Jahrhundert ausgebildeten zentralen Reichs-

gung durch Bodin aus der reichen Forschungsliteratur (unter besonderer Berücksichtigung deutscher Forschungsbeiträge) Robert Derathé: *La place de Jean Bodin dans l'histoire des théories de la souveraineté*, in: Jean Bodin. Verhandlungen der internationalen Bodin Tagung in München, hg. von Horst Denzer, München 1973 (Münchener Studien zur Politik, 18), S. 245-260; aus der englischsprachigen Forschung stellvertretend für andere die beiden wichtigen Studien von Quentin Skinner: *The Foundations of Modern Political Thought*, 2 Bde., Cambridge u. a. 1978, zu Bodin besonders Bd. 2, S. 284-301 und 352-358, sowie von F[rancis] H[arry] Hinsley: *Sovereignty*, 2. Aufl. Cambridge u. a. 1986, darin zur Souveränitätslehre Bodins S. 120-125 und passim (vgl. Index s. v. »Bodin, Jean«, S. 243). Einen hervorragenden Überblick bieten ferner die Lexikonartikel von Diethelm Klippel: *Art. Staat und Souveränität VI-VIII*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, Bd. 6, 1990, S. 98-128; Diethelm Klippel: *Souveränität*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, hg. von Friedrich Jaeger, Bd. 12, Stuttgart u. a. 2010, Sp. 212-218.

- 6 Dieser Kontext führte bei Bodin zu einer Relativierung des Souveränitätsprinzips durch seine Funktion, die einem konkreten politischen Zweck diene, der Rettung und Sicherung der französischen Monarchie; sehr überzeugend herausgearbeitet bei Jürgen Dennert: *Ursprung und Begriff der Souveränität*, Stuttgart 1964 (Sozialwissenschaftliche Studien. Schriftenreihe des Seminars für Sozialwissenschaften der Universität Hamburg, 7).
- 7 Vgl. zur Vorkriegszeit die aufschlussreiche Studie von Heinz Duchhardt: *Der Weg in die Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges. Die Krisendekade 1608-1618*, München 2017. Überblick über jüngere Publikationen zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges und insbesondere seines Ausbruchs aus deutscher Perspektive: Michael Kaiser: 1618-2018. Eine bibliographische Bestandsaufnahme zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges vor 400 Jahren, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 45, 2018, S. 715-798; aus französischer Perspektive: Claire Gantet: *Guerre de Trente ans et paix de Westphalie: un bilan historiographique*, in: *XVIIe siècle* 277, 2017, S. 645-666.

institutionen, darunter der Reichstag, auf dem sich die katholischen, lutherischen und reformierten Stände (Kurfürsten, Fürsten und Städte) auf kaiserliche Einladung hin versammelten. Das Reich wurde seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert zunehmend von der Dynamik der Spannungen einerseits zwischen den unterschiedlichen Konfessionen, andererseits zwischen dem seine monarchische Autorität verfechtenden Kaiser und den nach verstärkter Partizipation und Autonomie strebenden Reichsständen erfasst. Diese Spannungen entluden sich im Zusammenhang mit dem Kampf um die habsburgische Vorherrschaft in Europa 1618 im Dreißigjährigen Krieg.

Am Anfang der Rezeption von Bodins Souveränitätskonzept im Reich steht nicht die französische Originalfassung seiner 1576 erstmals aufgelegten *Six livres de la République*,⁸ sondern (wie sowohl die historische als auch die rechtsgeschichtliche Forschung gezeigt haben) deren deutschsprachige Ausgabe⁹ (erstmalig 1592 im württembergischen Mömpelgard, heute französisch Montbéliard, durch den Pfarrer Johann Oswaldt veröffentlicht),¹⁰ vor allem aber rasch, spätestens seit 1591 auf Reichsgebiet

- 8 Benutzte Ausgaben: Jean Bodin: *Les six livres de la République, avec l'apologie de René Herpin*. Deuxième réimpression de l'édition de Paris [Chez Jacques du Puis] 1583, Aalen 1977; Jean Bodin: *Les Six Livres de la République. Un abrégé du texte de l'édition de Paris de 1583, édition et présentation de Gérard Mairet*, Paris 1993 (Le Livre de poche, 4619; Classiques de la philosophie); Jean Bodin: *Les Six Livres de la République*, texte revu par Christine Frémont, Marie-Dominique Couzinet, Henri Rochais, 6 Bde., Paris 1986 (nach der Ausgabe Lyon, Gabriel Cartier, 1593). Ferner die moderne deutsche Übersetzung: Jean Bodin: *Sechs Bücher über den Staat*, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Bernd Wimmer, eingeleitet und hg. von P[eter] C[ornelius] Mayer-Tasch, 2 Bde., München 1981–1986.
- 9 Vgl. die Übersicht über die verschiedenen Ausgaben seit 1576 ebd., Bd. 1, »Liste der Editionen der *République*«, S. 80–82, wo zwei deutsche Ausgaben genannt werden (S. 81f.): Erstens: *Respublica*, Das ist: Gruentliche und rechte Underweysung, oder eigentlicher Bericht, in welchem außführllich vermeldet wird, wie nicht allein das Regiment wol zubestellen, sonder auch in allerley Zustandt, so wol in Krieg und Widerwertigkeit, als Frieden und Wolstand zu erhalten sei [...] übersetzt von Johann Oswaldt, Mumpelgart (Mömpelgard/Montbéliard) 1592, bei Jacob Foillet in Verlegung Nicolai Bassaei. Zweitens: *Von Gemeinem Regiment der Welt. Ein Politische, gruendtliche und rechte Underweysung, auch herrlicher Bericht, in welchem außführllich vermeldet wird, wie nicht allein das Regiment wol zubestellen, sonder auch in allerley Zustandt, so wol in Krieg und Widerwertigkeit, als Frieden und Wollstandt, zu erhalten sey [...]*, Frankfurt 1611, bei Johann Saurm, in Verlegung Petri Kopffen. Letztere, die auf dem Frontispiz ebenfalls »Johann Oswaldt/ Pfarhern zu Mümpelgart« als Urheber der Übersetzung nennt, ist online einsehbar unter <http://opacplus.bsb-muenchen.de/title/BV002728748> (letzter Zugriff 16. 6. 2023).
- 10 Der evangelische Theologe und Übersetzer Johann Oswaldt stammte aus Bad Urach, wird erwähnt als 1578 in Tübingen immatrikuliert, erwarb 1583 den Magis-

gedruckte (und deutschen Juristen damit zweifellos zur Verfügung stehende) lateinische Ausgaben, von denen alleine vier in den beiden Dekaden um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert erschienen.¹¹

Um es auf den Punkt zu bringen: Bodins Souveränitätsbegriff schlug im Reich ein wie eine Bombe. Die im Entstehen begriffene Wissenschaft vom Reichsstaatsrecht, das *ius publicum imperii*, griff das Konzept beherzt auf.¹² Je nach Kontext und Autor geschah dies zustimmend, ablehnend, adaptierend oder fortbildend.¹³ Dies ist erklärungsbedürftig, insofern Bodins Konzept überhaupt nicht zur Rechtswirklichkeit des Reiches passte.¹⁴ Nicht das Souveränitätskonzept an sich, sondern Bodins Definition des Reiches als Aristokratie war Stein des Anstoßes, denn sie entzog allen kaiserlichen Bestrebungen nach Erhalt und Ausbau der monarchischen Prärogativen und Souveränitätsrechte die Legitimation. Um 1600 war die Debatte um die Staatsform des Reiches, die *forma imperii*, eine brennende Frage von höchster politischer Brisanz, denn es ergaben sich aus den unterschiedlichen Positionierungen in dieser Frage unmittelbare Konsequenzen für eine eher monarchische oder (Bodin folgend) eher ständisch-partizipative Ausgestaltung der vor dem Westfälischen Frieden noch besonders offenen Reichsverfassung.

tergrad, war seit 1585 Diakon und Pfarrer in Mömpelgard, übersetzte neben Bodin auch Philippe de Comynes (1593) und verstarb 1631; zu Leben und Wirken: Oswaldt, Johann, Indexeintrag: Deutsche Biographie, <https://www.deutsche-biographie.de/pnd128671068.html> (letzter Zugriff 16. 6. 2023); Kalliope-Verbund zu »Oswaldt, Johann« unter <http://kalliope-verbund.info/gnd/128671068>; CERL Thesaurus unter <https://data.cerl.org/thesaurus/cnp00504003> (letzter Zugriff 16. 6. 2023).

- 11 Übersicht bei Bodin: Sechs Bücher über den Staat (Anm. 8), S. 81 die lateinischen Editionen, von denen mehrere im Heiligen Römischen Reich erschienen (Frankfurt a. M. 1591, 1594, 1609, 1622 und 1641, ferner Oberursel 1601). 1588 und 1590 erschien Bodins *Republik* zudem auf Italienisch bzw. Spanisch, 1606 in einer englischen Übertragung (ebd., S. 81 f.).
- 12 Zu dessen Ursprüngen vgl. Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts (Anm. 1), mit der dort genannten früheren Forschungsliteratur. Zur Reichsstaatsrechtswissenschaft der Frühen Neuzeit ferner Bernd Roeck: Reichssystem und Reichsherkommen. Die Diskussion über die Staatlichkeit des Reiches in der politischen Publizistik des 17. und 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1984 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, 112: Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs, 4).
- 13 Herausragende deutsche Juristen dieser Zeit werden mit ihren Werken vorgestellt in Staatsdenker in der frühen Neuzeit, hg. von Michael Stolleis, München 1995.
- 14 Ebenso wie für die spätere, im vorliegenden Band von Péter Techet untersuchte Kontroverse zwischen Carl Schmitt und Hans Kelsen gilt also, dass ungeachtet der Frage, ob der Begriff Souveränität benötigt wird oder nicht, der historische Befund vorliegt und zu erklären ist, dass er tatsächlich benutzt wurde.

Trotz der durch Bodins Werk zweifellos markierten Zäsur sollte allerdings nicht vergessen werden, dass um 1600 und weit darüber hinaus im 17. und 18. Jahrhundert Bodins Definition des Souveränitätsbegriffs keineswegs alle anderen De- und Konnotationen vollständig verdrängt hatte, auch in der französischen Sprache nicht. Bereits ein Blick in allgemeine Sprachlexika der Zeit lehrt, dass im Hinblick auf das Reich darunter schlicht auch die Landeshoheit von Reichsständen verstanden wurde,¹⁵ deren Träger trotz der Begriffsverwendung keineswegs mit Souveränen in Bodins Sinne verwechselt wurden.¹⁶ In dieser falschen Annahme lag ein grobes Missverständnis der älteren Forschung, die von ihren eigenen, festgefühten Begrifflichkeiten ausging und die Prozesshaftigkeit und Offenheit frühneuzeitlicher Begriffsprägungen nicht verstand. Auch Bodin selbst verwendet in seiner *République* das Wort »sous veraineté« bisweilen in einem allgemeineren, nicht mit dem strengen Souveränitätsprinzip deckungsgleichen Sinne,¹⁷ und ihm taten es (weit

- 15 Bei Furetière lautet die Definition: »Souverain, à l'égard des hommes, se dit des Rois, des Princes qui n'ont personne au dessus d'eux qui leur commande, qui ne relève que de Dieu et de leur épée. On le dit aussi de ceux qui ont des droits qui n'appartiennent qu'aux Souverains; de battre monnoye, d'envoyer leurs Agents aux Diettes pour traiter de guerre et de paix, comme les feudataires de l'Empire, les tributaires du Grand Seigneur«, Antoine Furetière: *Dictionnaire universel*, 3 Bde., Den Haag, Rotterdam 1690 (réédition, avec introduction et annexes, SNL-Le Robert, 1978), Bd. III s. v. »Souverain«. Vgl. auch *Le Dictionnaire de l'Académie française*, 2 Bde., Paris 1694 (Nachdruck 1901), Bd. II, S. 500.
- 16 So stellten auch die Wiener Reichshofräte im Kontext der Westfälischen Friedensverhandlungen fest, dass die Franzosen »souveraineté« durchaus im Sinne von Landeshoheit benutzten, ohne beide Bedeutungen zu verwechseln, und akzeptierten daher die französische Formulierung: »Derowegen der reichshoffrath in solchem verstandt darwider kein bedenckhen«, vgl. ihr Gutachten, 1645 Juli/August, in Wien, Österreichisches Staatsarchiv. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Staatenabteilung Bavarica 2 c fol. 15-116', hier fol. 70' (freundlicher Hinweis von Prof. Dr. Dr. h. c. Konrad Repgen†). Zur Übersetzungsproblematik vgl. auch Guido Braun: *Les traductions françaises des traités de Westphalie (de 1648 à la fin de l'Ancien Régime)*, in: *XVII^e siècle* 190, 1996, S. 131-155; ders.: *Die »Gazette de France« als Quelle zur Rezeptionsgeschichte des Westfälischen Friedens und des Reichsstaastrichts in Frankreich*, in: *Historisches Jahrbuch* 119, 1999, S. 283-294; zu missverständlichen Deutungen der Landeshoheit Johannes Burkhardt: *Der Westfälische Friede und die Legende der landesherrlichen Souveränität*, in: *Landes- und Reichsgeschichte. Festschrift für Hansgeorg Molitor zum 65. Geburtstag*, hg. von Jörg Engelbrecht und Stephan Laux, Bielefeld 2004 (Studien zur Regionalgeschichte, Bd. 18), S. 199-220.
- 17 Vgl. Dennert: *Ursprung und Begriff* (Anm. 6), S. 104: »Auch Bodin hat dieses Wort [Souveränität] durchaus nicht nur im strengen Sinne seines eigenen Begriffs gebraucht«. Als Beleg hierfür führt er die Stelle aus der »République« an, an welcher Bodin das »droit gouvernement« definiert und von den »großen Herren im Lande« als den »Seigneurs souverains« spricht, obwohl sie in Bodins Sinne eben

häufiger als er selbst) viele Zeitgenossen sowie spätere Juristen, Geschichtsschreiber, Diplomaten, Räte und Fürsten der Frühen Neuzeit gleich – in Frankreich wie im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation.

Die Erklärung für die Aufnahme von Bodins Souveränitätsbegriff in seinem engeren Sinne durch die deutschen Juristen liegt im Bedürfnis der politischen Kultur und Rechtskultur des Reiches um 1600, die eine ähnlich pointierte Begriffsbildung selbst nicht vollzogen hatte. Allerdings wurde Bodins Begriff in einem produktiven Umformungs- und Adaptionsprozess auf die Rechtstheorie und -praxis im zeitgenössischen Reich hin zurechtgeschnitten, womit semantische Transformationen verbunden waren.

Weshalb und wie konnte ein (zumindest bei oberflächlicher Betrachtung) gänzlich unpassendes Konzept produktiv auf die Reichsverfassung bezogen werden? Dieser Frage ist im folgenden Abschnitt nachzugehen, wobei sowohl auf bewährte als auch jüngere Forschungen und methodische Ansätze rekurrert werden kann.

Für die Rechtstheorie und Teile der Rechtspraxis, die in der rechtsgeschichtlichen Literatur oftmals unter dem Terminus »Rechtswirklichkeit« subsumiert werden, liegen schon seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts einschlägige, grundlegende Arbeiten vor, etwa von Helmut Quaritsch und zahlreichen anderen.¹⁸ Ihre Ergebnisse konnten seither für methodisch weitergehende Deutungsansätze geöffnet werden, wobei von den Geschichts- und Geisteswissenschaften geprägte oder

nicht wirklich souverän, sondern ihrem Fürsten unterstellt sind, so Dennert, ebd., 67f. mit Anm. 215. Eine nähere Untersuchung dieses Problems wäre wünschenswert.

18 Helmut Quaritsch: Staat und Souveränität, Bd. 1: Die Grundlagen, Frankfurt a. M. 1970. Darin zur Begriffsschöpfung Bodins besonders im Übersichtskapitel zu »Staatsbegriff und Souveränität« (zweites Kapitel) S. 39-43 und das vierte Kapitel »Staat und Souveränität in der Theorie Jean Bodin's« S. 243-394; Helmut Quaritsch: Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806, Berlin 1986 (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 38). Ferner Gerhard Henkel: Untersuchungen zur Rezeption des Souveränitätsbegriffs durch die deutsche Staatstheorie in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Marburg 1967; Wolfgang Quint: Souveränitätsbegriff und Souveränitätspolitik in Bayern. Von der Mitte des 17. bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1971 (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 15). Vgl. aus der nicht-deutschsprachigen Forschungsliteratur Hanns Gross: Empire and Sovereignty. A History of the Public Law Literature in the Holy Roman Empire, 1599-1804, Chicago und London 1973 (Reprint 1975). Darin zu Bodin und seiner Souveränitätslehre passim (vgl. Index s. v. »Bodin, Jean«, S. 522); ferner zu den im Folgenden von uns behandelten Juristen des 17. Jahrhunderts, Reinking S. 192-204, Limnaeus S. 204-225, Chemnitz S. 235-254 sowie zu Conring und seiner Rezeption S. 255-292.

fortentwickelte Forschungskonzepte herangezogen wurden, so Kulturtransfer, *histoire croisée/entangled history*, Verflechtungsgeschichte oder auch Gallotropismus.¹⁹ Wenngleich dieser Beitrag auf die juristische Debatte und Praxis fokussiert, sei ferner darauf hingewiesen, dass Souveränität in der modernen Geschichtswissenschaft keineswegs mehr ausschließlich oder vorwiegend als rechtliche Kategorie, sondern auch (zunehmend) als sozial konstruierter Status verstanden wird.²⁰ Dies gilt gerade auch auf der Ebene internationaler Verhandlungen, wie es die grundlegenden Forschungen besonders von Niels May über den Westfälischen Friedenskongress zeigen.²¹

2. *Adaptionen des Souveränitätskonzepts in Rechtslehre und -praxis des deutschen Sprachraums um 1600*

Im vorliegenden Beitrag wird hinsichtlich des deutschen Sprachraums die juristische und politische Debatte um die Konstitution des Heiligen Römischen Reiches fokussiert, also die sich formierende Wissenschaft vom *ius publicum imperii*. Die lange Zeit zwischen Exemptionsanspruch und Symbolik der Reichszugehörigkeit changierende Schweiz als von

19 Eine kritische Bestandsaufnahme der einschlägigen Forschungen sowie der Möglichkeiten und Grenzen des Konzepts »Kulturtransfer« gut 30 Jahre nach seiner Prägung bei *Les échanges savants franco-allemands au XVIIIe siècle. Transferts, circulations et réseaux*, hg. von Claire Gantet und Markus Meumann, Rennes 2019 (Collection Histoire). Zu den Konzepten der *histoire croisée* und Verflechtung aus Sicht der deutsch-französischen Forschung grundlegend Michael Werner und Bénédicte Zimmermann: Vergleich, Transfer, Verflechtung. Der Ansatz der *Histoire croisée* und die Herausforderung des Transnationalen, in: *Geschichte und Gesellschaft* 28, 2002, S. 607-636. Zu dem von einer deutsch-französisch-schweizerischen Forschergruppe zur Bezeichnung der Orientierung an einem französischen Zivilisationsmodell vorgeschlagenen Begriff »Gallotropismus«: Gallotropismus und Zivilisationsmodelle im deutschsprachigen Raum (1660-1789)/Gallotropisme et modèles civilisationnels dans l'espace germanophone (1660-1789), hg. von Wolfgang Adam und Jean Mondot, 3 Bde., Heidelberg 2016-2017. Neben Frankreich und dem Alten Reich wird auch die Schweiz einbezogen.

20 Im Hinblick auf die Geschichte des Alten Reiches vgl. v. a. Barbara Stollberg-Rilinger: *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008.

21 Niels F. May: *Zwischen fürstlicher Repräsentation und adliger Statuspolitik. Das Kongresszeremoniell bei den westfälischen Friedensverhandlungen, Ostfildern 2016* (Beihefte der Francia, 82). Vgl. auch André Krischer: *Souveränität als sozialer Status. Zur Funktion des diplomatischen Zeremoniells in der Frühen Neuzeit*, in: *Diplomatisches Zeremoniell in Europa und im Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit*, hg. von Ralph Kauz, Giorgio Rota und Jan Paul Niederkorn, Wien 2009 (Archiv für österreichische Geschichte, 141), S. 1-32.

Thomas Maissen eingehend untersuchtes Terrain²² sei hier ebenso ausgeklammert wie das mit dem Reich bis 1708 hauptsächlich über die Kurwürde verbundene Königreich Böhmen, dessen Souveränitätsdiskussion vor allem in der Dissertation von Alexander Begert eingehend analysiert wurde.²³

Eine der wesentlichen Verkehrssprachen und Kommunikationssprachen sowohl unter Juristen als auch politischen Akteuren bleibt in der betrachteten Zeit Latein.²⁴ In der Übertragung der Bodinschen Souveränität bedienten sich folglich auch die deutschen Juristen in der Regel zunächst der überkommenen lateinischen Rechtsterminologie, etwa der Begriffe *maiestas* oder *summa potestas*,²⁵ während das Fremdwort »soveranitet« auf Deutsch vermutlich erstmals 1609 in einem *Aviso* mit Bezug auf die niederländische Forderung nach der Unabhängigkeit von Spanien nachweisbar ist.²⁶ In Abgrenzung von Bodins unumschränkter Souveränität bezeichneten die Reichsjuristen die landesfürstliche Herrschaft im 17. Jahrhundert vornehmlich mit dem lateinischen Begriff *superioritas territorialis*, vermutlich seit Hermann Conring 1643 erstmals und im 18. Jahrhundert gängig auf Deutsch als Landeshoheit.²⁷

- 22 Thomas Maissen: Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen 2006 (Historische Semantik, 4), darin zu Bodin und seinem Souveränitätsbegriff S. 45-76 und passim (siehe Register s. v. »Bodin, Jean«, S. 665). Die Gleichsetzung der im Westfälischen Frieden ausgesprochenen Exemption mit der Souveränität der Eidgenossenschaft hinterfragte bereits Karl Mommsen: Bodins Souveränitätslehre und die Exemption der Eidgenossenschaft, in: *Discordia concors*. Festgabe für Edgar Bonjour zu seinem siebzigsten Geburtstag am 21. August 1968, hg. von Marc Sieber, Bd. II, Basel 1968, S. 434-448.
- 23 Alexander Begert: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Studien zur Kurwürde und zur staatlichen Stellung Böhmens, Husum 2003 (Historische Studien, 475).
- 24 Zu den internationalen Verkehrssprachen insbesondere bei den Zusammentreffen von diplomatischen Akteuren und Rechtsexperten existiert eine reichhaltige jüngere Forschung, überblicksweise und mit Anführung der einschlägigen Forschungsliteratur in besonderer Beziehung auf Friedensprozesse und unter Berücksichtigung der Übersetzungsproblematik behandelt bei Guido Braun: Verhandlungssprachen/Übersetzungen, in: *Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit/Handbook of Peace in Early Modern Europe*, hg. von Irene Dingel u. a., Berlin u. a. 2020, S. 491-509. Zur Bedeutung des Lateinischen weiterhin maßgebend Françoise Waquet: *Le latin ou l'empire d'un signe, XVIe-XXe siècle*, Paris 1998.
- 25 Zum gängigen lateinischen und deutschen Wortfeld der juristischen Diskussion um 1600 konzis Stolleis: *Geschichte des öffentlichen Rechts* (Anm. 1), S. 177, S. 179 f.
- 26 Vgl. Quaritsch: Souveränität (Anm. 18), S. 81.
- 27 Ebd., S. 79 in Anlehnung an die Forschungen Dietmar Willoweits. Zu Conrings Leben und Werk vgl. Dietmar Willoweit: Hermann Conring, in: Stolleis: *Staats-*

Blicken wir zur Erklärung der Gründe für die Orientierung an Bodins Souveränitätsbegriff im frühneuzeitlichen Europa nochmals auf Stolleis' schlüssiges Erklärungsmuster:

Das nahezu gleichzeitige Erscheinen der Formeln ›Staatsräson‹, *lex fundamentalis (imperii)* und ›Souveränität‹ in der politischen Sprache Europas ist in hohem Maße signifikant. In ihnen steckt der politische Anspruch und die Entwicklungstendenz des absolutistischen Fürstentums, und zwar nicht nur sein interner Machtwille und äußerer Expansionsdrang, sondern auch seine immanenten Begrenzungen und Bindungen.²⁸

Damit verbunden war das zentrale Streben nach Stabilität und einer nach den zeitgenössischen Maßstäben innere wie äußere Sicherheit verbindenden politischen Ordnung:

Allein die Schnelligkeit dieser Durchsetzung zeigt, daß hier Bedarf nach einer sprachlichen Fassung des überall auftauchenden Problems der Bändigung rivalisierender Gruppen durch eine friedensstiftende Macht vorhanden war.²⁹

Sowohl im Frankreich der Hugenottenkriege als auch im Reich um 1600 wurde in diesem Kontext eine hitzige Debatte um die *potestas legislativa* entfacht, deren Zuordnung jeweils noch nicht grundsätzlich geregelt bzw. unangefochten war. Das Potenzial des Souveränitätskonzepts, das die Gesetzgebungsgewalt seit den *Six livres* an die erste Stelle und mithin in den Mittelpunkt rückte, bestand gerade darin, ihren Träger zum Inhaber einer prinzipiell umfassenden Gewalt zu erklären, die eine Summierung spezifischer Kompetenzen transzendierte. Dies traf den Kern der juristischen und politischen Auseinandersetzungen im Reich zwischen der Redynamisierung der konfessionellen Problematik seit den 1580er Jahren und der partiellen Kodifizierung reichsrechtlicher Kompetenzen, namentlich im Gesetzgebungsverfahren, durch den Westfälischen Frieden 1648 sowie darüber hinaus.

Diese Diskussion fiel zusammen mit der sowohl um empirische als auch theoretische Grundlegung bemühten Formierungsphase des *ius*

denker in der frühen Neuzeit (Anm. 13), S. 129-147; Hermann Conring (1606-1681). Beiträge zu Leben und Werk, hg. von Michael Stolleis, Berlin 1983 (Historische Forschungen, 23), mit »Bibliographie« der wissenschaftlichen Literatur zu Conring, S. 573-575, und Werkeverzeichnis: William Ashford Kelly und Michael Stolleis: Hermann Conring: Gedruckte Werke 1627-1751, S. 535-572.

28 Stolleis: *Condere leges* (Anm. 2), S. 184.

29 Ebd., S. 183 f.

publicum imperii. In diesem Zusammenhang wirkte Bodin wie eine Bombe, weil er das Reich als Aristokratie bezeichnete, da es keine zentralisierte Gesetzgebung gab – sein Kriterium für die Souveränität. Bei allen Unterschieden im Einzelnen vertraten die daran beteiligten Juristen im Wesentlichen zwei divergierende Richtungen: eine eher prokaiserliche oder proreichsständische.

Dietrich Reinkingk (1590-1664), ein Protestant und dennoch prominenter Vertreter einer prokaiserlichen Interpretation des Reiches als Monarchie, macht zugleich die methodische Abhängigkeit von Bodin und die Unabhängigkeit von dessen Einstufung des Reiches gemäß der aristotelischen Staatsformenlehre deutlich.³⁰ In Letzterer lag ein Kernproblem der Bodin-Rezeption im deutschsprachigen Raum, denn Bodin hatte die Unteilbarkeit der Souveränität postuliert und sie im Reich den auf dem Reichstag versammelten Ständen, den Fürsten und Städten, zugeschrieben und daraus geschlossen, dass das Reich – nur – eine Aristokratie sei.

Reinkingk machte von Beginn seines Werkes an klar, dass es ihm wesentlich um die Widerlegung der Schrift Bodins und seiner Auffassung des Reiches als Aristokratie gehe,³¹ aber seine formale und inhaltliche Abhängigkeit vom französischen Autor bei der Formulierung seiner eigenen Lehre ist geradezu paradigmatisch für die Reichspublizistik um 1600. So übernimmt Reinkingk auch Bodins Souveränitätsbegriff, der (Rudolf Hokes Untersuchung zufolge) für ihn »bereits das Gewicht eines Axioms erlangt.«³² Anstelle einer Aristokratie sieht Reinkingk im Reich eine reine Monarchie.

30 Zu Leben und Werk von Dietrich (Theodorus) Reinkingk (Reinking) vgl. Martin Otto: Reinkingk (Reinking), Dietrich (Theodorus) von, in: Neue Deutsche Biographie 21, 2003, S. 375 f. <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118788272.html#ndbcontent> (letzter Zugriff 16. 6. 2023); Reinking, Dietrich von, Indexeintrag: Deutsche Biographie, <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118788272.html> (letzter Zugriff 16. 6. 2023); Christoph Link: Dietrich Reinkingk, in: Stolleis, Staatsdenker in der frühen Neuzeit (Anm. 13), S. 78-99.

31 Benutzt wurden die Ausgaben von Dietrich Reinkingk: *Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico* [...], Gießen 1619, online unter <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516781-1> (letzter Zugriff 16. 6. 2023); *Editio Tertia, Auctior*, Marburg 1641, online unter <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb11066647-2> (letzter Zugriff 16. 6. 2023); *Editio quinta nuperimâ emendatior & purior*, Frankfurt am Main 1651, online unter <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560969-0> (letzter Zugriff 16. 6. 2023).

32 Rudolf Hoke: Bodins Einfluß auf die Anfänge der Dogmatik des deutschen Reichsstaatsrechts, in: Denzer: Jean Bodin (Anm. 5), S. 315-332, Zitat S. 319, zur Sache bis S. 321.

Bodins stramme Orientierung an Aristoteles' Staatsformenlehre unter kategorischem Ausschluss der Zulassung einer Mischverfassung war im Hinblick auf das Reich in zweierlei Weise problematisch und machte seinen Deutungsansatz sogar in weiten Teilen fast unbrauchbar, jedenfalls in erheblichem Maße adaptionsbedürftig. Ein klarer, unteilbarer »Ort der Souveränität«, wie ihn Bodin forderte und im Reichstag zu sehen glaubte, ließ sich eben im Reich nicht ausmachen. Nach Horst Denzer ist dieses Problem

augenfällig bei all den Staaten, die wegen der Ausgewogenheit und Differenziertheit ihrer Verfassung nicht in das antike Staatsformenschema paßten und deshalb als Mischverfassungen bezeichnet wurden. Bodin sieht in all diesen Staaten, notfalls unter einseitiger Interpretation des ihm vorliegenden historischen Materials, eine einfache Staatsform, einen einzigen Träger der Souveränität, auch wenn die Regierungsweise diese Eindeutigkeit mildert und relativiert.

Das Reich war Bodin zufolge, wie Venedig, eine Aristokratie. »Aus der Staatstheorie fällt dadurch aber der historische Wandel heraus«, wie Denzer folgerichtig konstatiert. »Auch die Kräfteverschiebungen im Römischen Reich Deutscher Nation zwischen Kaiser, Kurfürsten, Reichstagen und Reichsstädten bleiben unberücksichtigt.«³³

Offensichtlich lag der »Ort der Souveränität« weder allein beim Reichstag noch am Hofe des Kaisers, noch in den einzelnen Fürsten- und sonstigen landesherrlichen Residenzen oder den reichsstädtischen Rathäusern.³⁴

Gegen Bodins Einordnung des Reiches als reine Aristokratie erhob sich im deutschsprachigen Raum, abgesehen von wenigen Ausnahmen, ein vielstimmiger Chor des Widerspruchs. Die namhafteste Ausnahme bildet sicherlich Bogislaus Philipp von Chemnitz alias Hippolythus a

33 Horst Denzer: Bodins Staatsformenlehre, in ders.: Jean Bodin (Anm. 5), S. 233-244, Zitate S. 242.

34 Horst Dreier urteilt hinsichtlich des »Ort[es] der Souveränität«: »das Reich kennt nicht eine einzige, monistische höchste Gewalt, sondern deren mehrere: die nicht von ungefähr mehr als historisch-pragmatische Verlegenheitslösungen denn als systematische Theoriekonzepte wirkenden Lehren vom ›status mixtus‹ des Reiches und von der ›majestas duplex‹ spiegeln gerade wegen ihrer Vagheit und mangelnden Eindeutigkeit die komplexe Realität der realen Herrschaftsverhältnisse«, Horst Dreier: Der Ort der Souveränität, in: Parlamentarische Souveränität und technische Entwicklung, 25. Tagung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtung »Öffentliches Recht« vom 5.-8. März 1985 in Würzburg, hg. von Horst Dreier und Jochen Hofmann, Berlin 1986 (Schriften zum Öffentlichen Recht, 512), S. 11-44, hier S. 29.

Lapide (1605-1682) als Exponent einer reichsständischen Gegenposition zum Haus Habsburg und den Kaiserlichen im Dreißigjährigen Krieg, deren politische Dominanz er ebenso scharf ablehnte wie ihre Versuche zur Beschneidung der fürstlichen Mitsprache- und Freiheitsrechte. Daher übernahm er von Bodin die Einstufung des Reiches als reine Aristokratie.³⁵ Die frühe Reichspublizistik orientierte sich zwar vielfach eng an Bodin, widersprach aber, anders als Chemnitz, zumeist dezidiert seinen Schlussfolgerungen im Hinblick auf das Reich.³⁶ Theorie und Praxis changieren insofern zwischen Anlehnung an sein Souveränitätskonzept und überwiegender Abgrenzung gegenüber der Reduktion des Reiches auf eine Aristokratie.

Während Reinkingk schlicht die Aristokratie durch die Monarchie ersetzte, waren andere Antworten auf Bodin und darin greifbare Adaptionen seines Souveränitätsbegriffs im Hinblick auf Rechtstheorie und -praxis im Reich weitaus komplexer. Dabei erwies sich die Diskussion um die Staatsformenlehre, den *status imperii*, als für die Mehrheit der an der Debatte beteiligten Protagonisten unter den Verfassern juristischer Traktate als zentral, denn die politische Ausgestaltung kaiserlicher und ständischer Herrschafts- sowie Partizipationsrechte war vor 1648 noch keineswegs und auch danach nur bedingt abgeschlossen. Insofern konnte die theoretische Verortung der Autoren bei einer bestimmten Staatsform erhebliche praktische Konsequenzen in dem Maße begründen, wie sie konkurrierende Ansprüche in prinzipiell offenen Staatsbildungsprozessen legitimierte oder untermauerte. Anders als in der Zeit um 1600 wurde die Diskussion um die Staatsform des Reiches erst infolge der partiellen Kodifizierung der Reichsverfassung nach 1648 zunehmend als steril und (im eigentlichen Sinne) formalistisch kritisiert.

Gegen Bodin und deutsche Autoren wie Reinkingk oder Chemnitz konnte sich die Reichspublizistik schließlich von den aristotelischen Kategorien lösen, zunächst unvollkommen über die Etappe der Proklamierung eines Mischzustandes des Reiches, *status mixtus*, der die Kombination insbesondere monarchischer und aristokratischer Elemente ermöglichte.

35 Zu Person und Werk vgl. einführend Guido Braun: Chemnitz, Bogislaus Philipp von, in: *The Peace of Westphalia. A Historical Dictionary*, hg. von Derek Croxton und Anuschka Tischer, Westport/Connecticut und London 2002, S. 55-57; Rudolf Hoke: Hippolithus a Lapide, in: *Stolleis: Staatsdenker in der frühen Neuzeit* (Anm. 13), S. 118-128.

36 Quaritsch: Souveränität (Anm. 18), S. 71 f., spricht sogar davon, dass zahlreiche deutsche Juristen Bodins Qualifizierung des Reiches als »Sakrileg« empfunden hätten, weil sie der Idee der *translatio imperii* widersprochen habe (Zitat S. 71).

Eine entscheidende Wegmarke bildete dabei das Werk von Johannes Limnaeus (1592-1663).³⁷ Eine gewisse Abkehr vom pointierten Souveränitätsbegriff Bodins oder, genauer gesagt, dessen Adaption an die komplexen Rechtsverhältnisse im Reich, hatte bereits vor Limnaeus in der Frühphase der Bodin-Rezeption Hermann Kirchner (1562-1620) vollzogen.³⁸ Desungeachtet war für beide die Debatte um Bodin der Anlass zur Entwicklung ihrer jeweiligen Lehren. Sowohl Kirchner in seiner 1608 in Marburg publizierten *Respublica*³⁹ als auch Limnaeus in seinen um 1630 in Straßburg publizierten und hernach vielfach neuauflagelegten *Jus publicum Imperii Romano-Germanici libri IX*⁴⁰ vollzogen eine Unterscheidung der realen und der personalen Majestät, wobei die *maiestas realis* auf die Souveränität der Sache nach verwies, als deren Subjekt die staatliche Gemeinschaft zu gelten hat, im Reich verkörpert durch die Ge-

37 Zu Person und Werk einfürend Rudolf Hoke: Johannes Limnaeus, in: Stolleis: Staatsdenker in der frühen Neuzeit (Anm. 13), S. 100-117; ferner Bernd Roeck: Limnaeus, Johannes, in: Neue Deutsche Biographie 14, 1985, S. 567-569 <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118728326.html#ndbcontent> (letzter Zugriff 16. 6. 2023); differenzierter Rudolf Hoke: Die Reichsstaatsrechtslehre des Johannes Limnaeus. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft im 17. Jahrhundert, Aalen 1968 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N. F., 9); vgl. ferner Limnaeus, Johannes, Indexeintrag: Deutsche Biographie, <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118728326.html> (letzter Zugriff 16. 6. 2023).

38 Zu Leben und Wirken Indexeintrag Kirchner, Hermann: Deutsche Biographie, <https://www.deutsche-biographie.de/pnd120649233.html> (letzter Zugriff 16. 6. 2023); Kirchner, Hermann, in: Professorenkatalog der Philipps-Universität Marburg, <https://professorenkatalog.online.uni-marburg.de/de/pkat/idrec?id=9698> (Stand: 5. 7. 2022) (letzter Zugriff 16. 6. 2023). Kirchner machte sich auch durch seinen wegweisenden Botschaftertraktat (die Schrift erschien unter dem Titel »Legatus« 1604, 1610 und 1614) in der Jurisprudenz des Alten Reiches einen Namen, vgl. De l'ambassadeur. Les écrits relatifs à l'ambassadeur et à l'art de négocier du Moyen Âge au début du XIXe siècle, hg. von Stefano Andretta, Stéphane Péquignot und Jean-Claude Waquet, Rom 2015 (Collection de l'École française de Rome, 504), passim (siehe *Index des noms*, S. 633 s. v. Kirchner, Hermann).

39 Für diesen Aufsatz benutzt wurde die dritte Aufl. Hermanni Kirchneri, J. U. D. Et Orat. Acad. Marp. Respublica: Ad Disputationis Aciem methodicè revocata, Sententiis tum recentiorum, tum veterum scriptorum diligenter excussis. Editione tertia, amplificata & aucta plurimum. Marpurgi [Marburg], Typis Egenolphianis, 1614, online zu konsultieren in Deutsche Digitale Bibliothek. Kultur und Wissen online: <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/ZVJHI3SVUOBDXS3ZDSIKJFE7E6QFWZCJ> (letzter Zugriff 16. 6. 2023).

40 Johannes Limnaeus: Tomus Primus [-Tertius] Ivris Pvblici Imperii Romano-Germanici, [Straßburg], Paul Ledertz, 1629-1635. Der Indexeintrag zu Limnaeus in Deutsche Biographie, <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118728326.html> (letzter Zugriff 16. 6. 2023) erlaubt die bequeme Recherche und Konsultation der digitalisierten Auflagen seines Werkes.

samtheit der Reichsstände, die *maiestas personalis* hingegen auf den (oder die) Träger, welche die Souveränität im jeweiligen Gemeinwesen innehaben, darunter im Reich der Kaiser. Dies bedeutete letztlich eine Aufweichung von Bodins Unteilbarkeitsparadigma, denn die Souveränität als reale Einheit konnte unterschiedlichen Personen zugewiesen werden, die sie verkörperten und damit verbundene Rechte ausübten. Dabei wurde Majestät nicht als *summa potestas* aufgefasst, sondern als eine herausragende Gewalt (*potestas aliqua egregia*) mit Abstufungsmöglichkeiten und einer Aufhebung der Beschränkung auf ein einziges Subjekt. Diese Aufweichung des Begriffs erlaubte die Zuschreibung verschiedener Spezifizierungen zu unterschiedlichen Subjekten.⁴¹ Sie kam dem Heiligen Römischen Reich näher als Bodins reduktionistische Deutung des Reiches als Aristokratie, denn tatsächlich partizipierten an der für Bodin zentralen Gesetzgebungsgewalt sowie an anderen Souveränitätsrechten sowohl der Kaiser als auch die Stände. Verloren ging durch diese Interpretation die prinzipielle Offenheit, ja der Druck, die Verfassung im rein monarchischen oder rein ständischen Sinne zu deuten und damit zu ihrer Umgestaltung beizutragen. Diese Interpretation hatte also einen eher konservierenden als dynamisierenden Charakter.

3. Schlussfolgerungen und Perspektiven

Diese knappe *Tour d'horizon* hat einige wenige Autoren des frühen 17. Jahrhunderts stellvertretend für viele andere sehr knapp und unter Aussparung bestimmter, eine eingehendere Detailstudie erfordernder Probleme in den Blick genommen. Sie illustriert einerseits die enge Orientierung an dem geradezu übermächtigen französischen Begründer des »modernen« Souveränitätskonzepts, die den Mangel an einer pointierten eigenen Begriffsprägung in der Reichspublizistik ausglich und über das mit der Zuschreibung der Souveränität an die Stände verbundene Unteilbarkeitsparadigma den Gegnern des Kaisers und der Habsburger ein scharfes ideologisches Schwert an die Hand gab. Andererseits verdeutlicht der gegebene Überblick die durch die divergierenden Rechtswirklichkeiten im Alten Reich notwendige Adaption ebendieses Souveränitätskonzept und seiner pointierten Verortung.

41 Pointiert Hoke: Bodins Einfluß (Anm. 32), S. 326, und differenziert ders.: Die Reichsstaatsrechtslehre des Johannes Limnaeus (Anm. 37) zu Limnaeus' Lehre von der realen und personalen Majestät S. 54-151, insbesondere zur Souveränitätslehre Bodins als Voraussetzung zur Entwicklung der Lehre Limnaeus' S. 54-64, sowie zur Lehre von der Mischverfassung des Reiches (*status mixtus*) S. 152-220.

Doch den Spuren einer verflochtenen Geschichte folgend wird deutlich, wie diese deutschen Adaptionen ihrerseits wiederum in Frankreich wirksam wurden, etwa über die französischen Übersetzungen einschlägiger Schriften deutschsprachiger Autoren oder die Rezeption (und semantische Transformation) ihrer Werke oder Vorstellungen.⁴² In politischen Verhandlungen, etwa auf dem Westfälischen Friedenskongress, konkurrierten divergente Deutungen von Souveränität.⁴³ Insofern sind Adaptionsprozesse als Bestandteile eines auf komplexe Weise verschränkten Dialoges zwischen französisch- und deutschsprachigen Juristen sowie politischen Akteuren »beiderseits des Rheins« zu verstehen, dessen Entschlüsselung in weiten Teilen noch ein Forschungsdesiderat bildet.

42 Dazu detailliert Guido Braun: *La Connaissance du Saint-Empire en France du baroque aux Lumières 1643-1756*, München 2010 (Pariser Historische Studien, 91). Neben Rechtsgelehrten wie Samuel Pufendorf wurde nicht zuletzt Chemnitz' Hauptwerk aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges bemerkenswerterweise im 18. Jahrhundert mehrfach (1712, 1722 und 1762), unter völlig anderen politischen Rahmenbedingungen, in französischer Übersetzung veröffentlicht, vgl. ebd., S. 521-524.

43 Ebd., S. 127-183. Dass selbst die Franzosen »souveraineté« zum Teil nicht im strengen Sinne des Begriffs von Bodin, sondern im Sinne von Landeshoheit verwendeten, konstatierte bereits Fritz Dickmann: *Der Westfälische Friede und die Reichsverfassung*, in: *Forschungen und Studien zur Geschichte des Westfälischen Friedens*. Vorträge bei dem Colloquium französischer und deutscher Historiker vom 28. April-30. April 1963 in Münster, Münster 1965 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e. V., 1), S. 5-32, hier S. 25 Anm. 31. Vgl. ferner Peter Arnold Heuser: *Der Souveränitätsbegriff auf dem Westfälischen Friedenskongress 1643-1649. Eine Studie zur Geschichte der politisch-diplomatischen Terminologie*, in: *Verständigung und Diplomatie auf dem Westfälischen Friedenskongress. Historische und sprachwissenschaftliche Zugänge*, hg. von Annette Gerstenberg, Köln u. a. 2014, S. 107-131.